Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 7 (1899)

Heft: 17

Artikel: Die Grundlagen der ersten Pflegerinnenschule des schweiz.

Centralvereins vom Roten Kreuz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545211

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Rote Kreuz

Abonnement: Für die Schweiz: jährlich 3 Fr., halds jährlich 1 Fr. 75. Für das Austand: jährlich 4 Fr., halds jährlich 2 Fr. — Preis der einzelnen Nummer 20 Ets.



Insertionspreis:
(per einspaltige Petitzeise):
Für die Schweiz 30 Ct.
Für das Ausland 40 "
Reklamen:
1 Fr. — per Redattionszeise.

Offizielles Organ und Eigentum

des schweiz. Centralvereins vom Koten Krenz, des schweiz. Militärsanitätsvereins und des schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern. Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen 2c. sind bis auf weiteres zu richten an Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Abministration in Zürich und die Buchdruckerei Schüler & Cie. in Biel.

Die Grundlagen der ersten Pslegerinnenschule des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz

sind in der Situng der Direktion vom 18. August definitiv festgestellt worden. Wir bringen die bezüglichen Statuten und Reglemente in extenso in dieser Rummer, um sie dadurch in möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen.

Unsere Leser möchten wir dringend ersuchen, die den meisten Menschen innewohnende Schen vor Paragraphen und Reglementen in diesem Falle zu überwinden, denn durch nichts werden sie ein deutlicheres Bild von der zukünftigen Gestaltung unserer Schule erhalten, als wenn sie die Satzungen derselben aufmerksam durchlesen.

Die neue Pflegerinnenschule in Bern fängt bescheiden an, sie gleicht dem kleinen, unscheinbaren Samenkorn, aber sie dirgt in sich wie dieses Kräfte zum Wachsen und zum Großswerden. Sie ist gepflanzt in einem Erdreich voll Bedarf nach geschulter Krankenpflege, als treuer Gärtner wacht über ihr Gedeihen das schweiz. Rote Kreuz und an ihrem Wachstum freuen sich Samariter und Helfer aller Art. Die Pflegerinnenschule soll im schönen Lindenshosspital in Vern auf 1. Oktober nächsthin eröffnet werden. Der erste Kurs wird sechs Schülerinnen umfassen; sollte, wie dies schon jetz den Auschein hat, diese Zahl von Plätzen bem Bedürfnis nicht genügen, so ist eine baldige Vermehrung derselben leicht möglich.

Heute wendet sich "Das Rote Kreuz" an seine Leser mit der Bitte, sie mögen der Pflegerinnenschule in Bern den Sonnenschein ihres Interesses und ihrer Gunst spenden, dessen sie jett vor allem bedarf. Gar bald wird sie dann sich entwickeln zu einer fräftigen Nutpflanze der Volkswohlfahrt, ebenso wie zu einer schönen Blume der humanitären Bestrebungen auf vaterländischem Boden.

Auskunft über den Eintritt in die Pflegerinnenschule Bern erteilt vorläufig das Censtralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst in Bern.

Pflegerinnenschulen des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz.

Die Delegiertenversammlung des schweiz. Centralvereins vom Roten Krenz hat in ihrer ordentlichen Sigung vom 26. Juni 1899 in Glarus die Errichtung von Schulen zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen beschlossen. Die erste derselben hat ihren Sitz in Bern. Für dieselbe werden folgende Statuten aufgestellt:

I. Statuten ber Pflegerinnenschule Bern.

Art. 1.

Die Pflegerinnenschule Bern des schweiz. Central= vereins bom Roten Kreuz hat ihren Sig in Bern.

Art. 2.

Diese Schule hat den Zweck, geeignete Personen weiblichen Geschlechtes theoretisch und praktisch in allen Zweigen der Krantenpflege zu unterrichten, fo daß sie imstande find, im Frieden und im Rrieg diefen Beruf auszuüben.

Sie hat ferner die Aufgabe, auf die Bildung eines Berbandes schweizerischer Pflegerinnen mit Arbeitsnachweis, Kranken= und Altersversicherung

hinzuarbeiten.

Art. 3.

Die Pflegerinnenschule Bern wird im Anschluß an ein Spital betrieben.

Art. 4.

Der Betrieb der Pflegerinnenschule wird bestriten:

1. durch Schulgelder;

- 2. durch den Zuschuß der Centralkasse, welcher alljährlich durch die Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes bestimmt wird;
- 3. durch Beiträge von Staats= und Gemeinde= behörden, Korporationen und Privaten;

4. durch Bermächtniffe;

5. durch den Zinsertrag eines allfälligen Ber= mögens.

Art. 5.

Die Pflegerinnenschule ist befugt, aus Überschüffen des Betriebes, sowie aus Geschenken und Vermächt-nissen einen Schulfonds anzulegen, über dessen Verwendung die Direktion des Roten Kreuzes auf Unstrag des Instruktionsdepartementes beschließt.

Art. 6.

Die Organe der Pflegerinnenschule find:

a. die Direttion des Roten Rreuges;

- b. das Departement für die Instruktion;
- c. das Schulkomitee.

Art. 7.

Die Direttion des Roten Areuzes (§ 13 der Centralstatuten) prüft und genehmigt endgültig die vom Instruktionsdepartement borgelegten Statuten und Reglemente der Pflegerinnenschule; sie läßt durch ihr Finanzdepartement die Jahresrechnung und das Budget der Schule prüfen und legt beides mit ihren Anträgen der Delegiertenversammlung gur Genehmigung vor.

Art. 8.

Das Departement für die Instruktion (vide Geschäftsreglement für die Direttion des Roten Kreuzes) führt als Bertreter des Centralvereins vom Roten Kreuz die Oberaufsicht über die Schule. Es ordnet zu diesem Zweck periodische Schulbesuche durch seine Mitglieder an und läßt sich an den Prüfungen regelmäßig vertreten.

Die Mitglieder der Direktion sind zu den Brü-

fungen ebenfalls einzuladen.

Es arbeitet die Statuten, Reglemente und all= fällige Abänderungen derselben aus und unterbreitet

sie der Direktion zur Genehmigung. Es führt durch seinen Kassier das Rechnungs= wesen der Pflegerinnenschule und stellt jeweilen

rechtzeitig das Budget auf.

Es priift den vom Schulkomitee erstatteten Jah= resbericht der Schule und übermittelt bis Ende Februar Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget der Direktion zur Prüfung und Genehmigung. Es schließt mit dem Personal, mit den Liefe-

ranten, Spital= und anderen Behörden im Rahmen

des Budgets die nötigen Verträge für den Betrieb der Schule ab.

Es wählt:

a. das Schulkomitee;

b. die Vorfteherin;

c. die ärztlichen Lehrer;

d. eventuelles Sülfspersonal.

Ihm liegt auch die Genehmigung des Unterrichts= plans und der Hausordnung ob.

Art. 9.

Das Schulkomitce besteht aus drei Personen; an feiner Spite fteht ein patentierter Arzt; es foll ihm auch eine Dame angehören. Ihm liegt die unmittel= bare Leitung der Pflegerinnenschule ob; es vertritt dieselbe im Rahmen feiner Kompetenzen nach außen. Go fteht mit der Schule in engstem Berfehr und beforgt mit Beihülfe der ihm direft unterstellten Borfteherin die laufenden Geschäfte derselben.

Speziell gehören zu feinen Obliegenheiten:

- a. Aufnahme und Entlaffung ber Schülerinnen; b. Einteilung und Ueberwachung des Unterrichts;
- c. Anordnung und Leitung der Prüfungen; d. allgemeine Aufsicht über die Schule in personeller und materieller Sinficht;

Borschläge für die Wahl des ärztl. Lehrperso= nals, der Vorsteherin u. eventueller Sülfsträfte;

- Aufstellung des Unterrichtsplans und der Saus= ordnung im Ginverständnis mit dem Lehr= personal;
- g. Beschaffung des nötigen Unterrichtsmaterials, nach Maggabe des hiefür vom Departement der Instruttion bewilligten Aredites.

Über wichtige Vorkommniffe oder lebelftände im Schulbetrieb berichtet das Schulkomitee an das De= partement für die Instruktion und stellt eventuell Anträge.

Art. 10.

Dem Schulkomitee ift das Personal der Pflegerinnenschule unterstellt; dasselbe besteht aus:

- a. den unterrichtenden Merzten;
- b. der Borsteherin;
- c. eventuellem Hülfspersonal.

Art. 11.

Alls beratende Inftanz in Unterrichtsangelegenscheiten steht dem Schulkomitee zur Seite das Schulkollegium. Dasselbe besteht aus sämtlichen an der Schule wirkenden Lehrfräften.

Art. 12

Die Jahresrechnung der Pflegerinnenschule wird auf 31. Dezember abgeschlossen. Sie soll die Kassaverhandlungen für laufende Rechnung (Betriebstoften) und diejenigen für Vermögensänderungen in getrenn= ten Rubrifen und Bilangen enthalten.

Die Jahresrechnung ist zu prüsen vom Departement für die Instruction und von der Direktion; sie ist als Spezialrechnung dem Kassabericht des Centralkassiers einzuberleiben und im allgemeinen Fahreshoricht zu voräffentliche Jahresbericht zu veröffentlichen.

Art. 13. Die Psilegerinnenschule dauert unbestimmte Zeit. Sollte aus zwingenden Gründen die Schule einst aufgehoben werden muffen, so fällt das ganze Ber= mögen an den Centralberein bom Roten Rreuz mit der Verpflichtung, dasselbe gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzuwenden.

Art. 14.

Die Pflegerinnenschule erwirbt das Recht der juristischen Versönlichkeit nach Maßgabe des Titels 28 des Obligationenrechts. Sie soll nach außen vertre-

ten werden durch den Präsidenten des Instruktions= bepartements und den Vorsitzenden des Schulkomi= tees, von welchen jeder die Unterschrift führt.

Art. 15.

Dieje Statuten treten fofort nach erhaltener Benehmigung durch die Direktion in Kraft.

II. Reglement der Pflegerinnenschule Bern des schweiz. Roten Krenzes.

Die Pflegerinnenschule Bern des schweiz. Central= vereins vom Roten Kreuz nimmt Frauen und Jungfrauen, welche gesonnen sind, die Krankenpflege als Lebensberuf im Gebiete der Schweiz auszuüben, als ordentliche Schülerinnen auf.

Außerdem fonnen als externe Schülerinnen folche Frauen und Jungfrauen aufgenommen werden, welche die Krankenpflege nicht berufsmäßig betreiben, aber fich darin zur Bervollständigung ihrer Bildung tüchstige Kenntnisse erwerben wollen. Ihre Zahl darf nicht höher fein, als dies mit dem regelmäßigen Lehrgang vereinbar ift.

A. Ordentliche Schülerinnen.

Art. 2.

Wer als Schülerin in die Pflegerinnenschule einzutreten wünscht, muß zum Beruf als Kranten-

pflegerin törperlich und geistig befähigt sein. Alls Regel gilt, daß die Eintretenden nicht jünger als 20 und nicht älter als 35 Jahre sein follen.

Art. 3. Die Anmeldung zum Schuleintritt geschieht beim Präsidenten des Schulkomitees der Pflegerinnenschule Bern.

Bei der Anmeldung find einzureichen:

1. ein Geburtsschein;

- 2. ein ärztliches Gesundheitszeugnis nach beson= derem Formular; dieses wird auf Verlangen von der Schule zugesandt;
- 3. ein Zeugnis über im letten Sahre erfolgte Schuppockenimpfung;

4. ein Schulabgangszeugnis;

5. ein amtliches Leumundszeugnis;

- 6. eine felbstverfaßte und felbstgeschriebene Schilderung des eigenen Lebenslaufes, mit Angabe ber Bründe, welche zur Wahl des Pflegerinnenberufes geführt haben;
- 7. die Adresse zweier geachteter Bersonlichfeiten, welche imstande find, über die Angemeldete Auskunft zu geben;
- 8. eine Bescheinigung über die Handlungsfähigkeit; 9. eine schriftliche Erklärung, durch welche sich die Angemeldete bereit erklärt, im Kriegsfall auf den Ruf des Bereins bom Roten Kreuz sich in den Militärspitälern an der Krankenpflege zu beteiligen. Gin Formular dieser Erstlärung wird auf Verlangen von der Pfleges rinnenschule zugesandt.

Berfönliche Vorstellung beim Vorsitzenden des Schulkomitees ift, nach Berftändigung mit demfel-

ben, erwünscht.

Auf das Religionsbekenntnis wird bei der Aufnahme keine Rudficht genommen. Es wird bestimmt erwartet, daß alle im Dienst ber Schule stehenden Personen jede religiöse Ueberzeugung achten und daß sie niemals versuchen werden, ihre eigenen Glaubensanschauungen andern aufzudrängen.

Art. 5.

Jede Schülerin hat bei ihrem Gintritt an Kleidern und Leibwäsche mitzubringen:

Un Rleibern:

2 baumwollene, waschechte Sommerfleiber (weiß: blau, weiß-schwarz 2c.);

2 waschbare, wollene Winterfleider;

1 dunfles Sonntagsfleid;

2 Baar gute Schuhe;

1 Paar Hausschuhe.

An gezeichneter Leibwäsche:

6 Semden;

6 Baar Beinfleider;

- 6 Baar baumwollene Strümpfe;
- 4 Paar wollene Strümpfe;
- 4 weiße Schürzen;
- 18 Sacttücher;
- 6 Waschtücher.

Art. 6.

Die vollständige Lernzeit beträgt 11/2 Jahr. Da= von entfallen 51/2 Monate auf den theoretischen und prattischen Unterricht in der Schule selbst und 1 Sahr auf prattische Arbeit in Krantenhäusern. Die Ferienzeit von 14 Tagen wird vom Vorsitzenden des Schulfomitees unter thunlichfter Berücksichtigung ber Bünsche ber Schülerinnen festgesetzt.

Art. 7.

Das Schulgeld für die ganze Lernzeit beträgt 250 Franken. Es ist beim Eintritt zu bezahlen. Bon dieser Summe wird die Hälfte in Form von Taschen= geld, Dienstelleidung, Lehrmaterialien 2c. im Berlauf ber Gernzeit ber Schülerin wieder zurückerstattet.

Art. 8.

Während des ersten Halbjahres erhalten die Schülerinnen im gemeinsamen haushalt ber Schule freie Wohnung, Koft und Wäsche, sowie eine bop-pelte Dienstkleidung. Außerdem erhalten sie per pelte Dienstkleidung. Monat ein Taschengeld von 5 Fr.

Art. 9.

Der Unterricht in dieser Zeit erstreckt sich auf die praktische und theoretische Ausbildung der Schiilerinnen.

Der praktische Unterricht umfaßt zunächst das Erlernen der verschiedenen Hülfeleiftungen des Krankenpflegedienstes an den Kranken der eigenen Spitalabteilung; fodann aber auch die Uebung folcher hauswirtschaftlicher Berrichtungen, welche beim Dienst in Kranfenhäufern, in der Privatpflege und in Militärspitälern erforderlich werden (Küche, Wäsche, Dienst in den Ginzelzimmern 2c.) und schließlich die Hülfsarbeiten im Operationssaal.

Der the oretische Unterricht wird für die nötigen Kenntniffe über den Bau des menschlichen Körpers und seine Verrichtungen in gesunden und franken Tagen sorgen. Er begreift in sich die wichstigsten Thatsachen der Gesundheitspflege und der beruflichen Krankenpflege und foll die Schülerinnen befähigen, die Bedeutung der wichtigeren Krantheits= erscheinungen richtig zu erkennen und dem Arzt über die Veränderungen des Krankheitsbildes mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten. Art. 10.

Die ersten sechs Wochen gelten als Probezeit; während derfelben fteht es beiben Teilen frei, jederzeit das Berhältnis zu lösen. Wenn eine Schülerin in dieser Zeit ausscheidet, werden ihr bom einbe= zahlten Lehrgeld für jede in der Schule zugebrachte Woche 10 Fr. abgezogen, als teilweiser Entgelt für die Auslagen der Schule. Die angefangene Woche wird als voll berechnet.

Gbenso verbleiben die erhaltenen Dienftfleiber und Lehrbücher ber Schule.

Art. 11.

Auch nach der Probezeit bis zum Beginn des praktischen Lernjahres ist eine Lösung des Lernvershältnisses für beide Teile möglich, doch muß dass selbe dann zwei Wochen vorher gefündet werden. Grfolgt die Lösung von Seiten der Schülerin, so wird derselben, außer der Dienstkleidung und den Lehrbüchern, vom einbezahlten Lehrgeld per Monat, den sie in der Schule zugebracht, 50 Fr. zurückbeshalten, vom Tag des Eintrittes an gerechnet. Der angefangene Monat zählt als voll.

Das Instruktionsdepartement ift befugt, auf Unstrag des Schulkomitees diesen Abzug ganz oder teils weise zu erlaffen, wenn ihm die Grunde für den

Austritt zwingend erscheinen.

Art. 12. Um Schluß des erften Lernhalbjahres haben fich alle Schülerinnen einer Prüfung zu unterziehen, welche sich über das bisher durchgearbeitete Gebiet

Den Schülerinnen, welche diese Prüfung mit Grsfolg bestanden haben, werden durch das Schulkomitee für die Dauer eines Jahres Stellen als Pflegerin-nen in schweizerischen Spitälern angewiesen.

Art. 13.

Während dieses praktischen Lernjahres treten die Schülerinnen, mit Ausnahme ber Gehaltsansprüche, vollständig in die Rechte und Pflichten des Personals besjenigen Spitals über, dem sie zugeteilt werben. Sie erhalten vom Spital freie Station und einen Monatsgehalt von 25 Franken. Disziplinarisch stehen fie unter ber Verwaltung des Spitals, und es gelten für fie alle Detailvorschriften besselben.

Bei der örtlichen und zeitlichen Zuteilung der Spitalstellen wird das Schulkomitee nach Möglichkeit die Wünsche der Schülerinnen berücksichtigen.

Art. 14.

Versetzungen von einem Spital in ein anderes finden durch das Schulkomitee statt:

- 1. im Intereffe der allseitigen Ausbildung der Schülerinnen;
- 2. auf begründeten Bunfch einer Spitalverwal=
- tung; Auf Bunfch einer Schülerin, fofern berfetbe dem Komitee als gerechtfertigt erscheint.

Die Reisekosten bei Versetungen sind von der Schülerin zu tragen.

Art. 15.

Schülerinnen, welche ihr praftisches Spitaljahr zur Bufriedenheit der vorgesetzten Behörden durchge= macht haben, erhalten von der Pflegerinnenschule das Diplom als geprüfte Krantenpflegerinnen des schweiz. Roten Kreuzes. Sie find von jest an verpflichtet, jede Domizils, resp. Abressenänderung sofort der Pflegerinnenschule mitzuteilen, so daß diese stets weiß, wo sich jede Schülerin zu jeder Zeit befindet. Art. 16.

Nachdem die eigentliche Ausbildung durch die Pflegerinnenschule gemäß den vorstehenden Bestimmungen vollendet ist, sind die Rot Kreuz-Pflegerinmen besugt, ihren Beruf — unbeschadet der Bers pflichtung für den Kriegsfall — selbständig auszu-üben, wie es ihnen beliebt.

In ihrem eigenen Interesse wird ihnen aber dringend anempfohlen, die Beziehungen zur Pflegerinnenschule Bern nicht erkalten zu lassen, sowie sich auch die Schule bestreben wird, ihren ehemaligen Böglingen mit Rat und That beizustehen.

Art. 17.

Sollte eine Rot Kreug-Pflegerin der Verpflich= tung, im Kriegsfalle dem schweiz. Berein vom Roten Kreuz sich zur Verfügung zu stellen, nicht Folge leisten, so ist die Pflegerinnenschule berechtigt, die auf ihre Ausbildung und für ihren Unterhalt verwendeten Beträge gurudgufordern. Für die Berech: nung der Regreßforderung sind die Verträge der Unstalt maßgebend. Jede Schülerin hat einen bezüglichen Verpflichtungsschein zu unterzeichnen.

B. Externe Schülerinnen.

Art. 18.

Externe Schülerinnen werden nicht vor dem qu= rückgelegten 18. Altersjahre aufgenommen.

Art. 19

Der Schulfurs für die Externen dauert, wie der= jenige der Schülerinnen, 51/2 Monate. Der Unter-richt ift für externe und ordentliche Schülerinnen gemeinsam; doch sind die externen Schülerinnen von den praktischen Haushaltarbeiten und den Nacht-wachen befreit. Im übrigen haben sich die Externen während der Arbeitszeit der Hausordnung in jeder Beziehung ftrifte zu fügen.

Art. 20.

Die Externen wohnen und effen nicht im Schulgebäude. Sie haben für Unterfunft und Berpflegung jelbst aufzukommen. Die Schulleitung wird ihnen, wenn fie dies wünschen, beim Suchen eines Benfions= ortes an die Hand gehen. Jedenfalls haben fie den= selben der Schulleitung zur Kenntnis zu bringen. Art. 21.

Jede externe Schülerin hat beim Gintritt ein Schulgeld von 200 Fr. zu bezahlen; verläßt sie die Schule aus irgend einem Grunde bor der Beendi= gung des Kurfes, so findet eine Rückerstattung des Schulgeldes nicht statt. In besonderen Fällen ist das Instruttionsdepartement befugt, eine folche zu bewilligen.

Art. 22.

Die Anmelbungen externer Schülerinnen follen enthalten:

Die genaue Postadresse, sowie Name und Abresse ber Ettern ober des Bormundes;

2. ein ärztliches Gefundheitszeugnis;

3. eine felbstgeschriebene und felbstverfaßte Schilderung des eigenen Lebenslaufes mit Geburts-datum und Bildungsgang. Art. 23.

Wenn eine externe Schülerin durch fortdauernde Nachlässigteit oder absichtlich den Gang des Unter-richts beeinträchtigt, so soll sie vom Schulkomitec gerügt und, falls dies nichts fruchtet, aus der Schule entlassen werden. In letterem Falle sind die Angehörigen vom Grund und Zeitpunkt ber Entlassung rechtzeitig in Kenntnis zu seben.

Art. 24.

Die Externen haben das Recht, die Brüfung am Kursschluß mitzumachen, sind aber dazu nicht verpflichtet. Auf Wunsch erhalten sie ein schriftliches Abgangszeugnis. Jedenfalls wird erwartet, daß sie den Zweck des Unterrichts durch Fleiß und ernst= haftes Streben zu erfüllen trachten.

C. Arzte.

Art. 25.

Lon den Arzten, welche an der Pflegerinnen= schule unterrichten, wird im Interesse der notwendisgen Ordnung im Unterricht verlangt, daß sie, soweit irgend möglich, fich genau an die mit ihrem Gin=

verftändnis festgesetzten Stunden halten. Sind fie gezwungen, Stunden ausfallen zu laffen, fo follen fie den Bräfidenten des Komitees, eventuell die Borfteherin rechtzeitig benachrichtigen.

D. Borfteherin.

Mrt. 26.

Die Obliegenheiten der Vorsteherin sind mannig= faltig und jum Teil wechselnder Art. Sie barf deshalb ihre Aufgabe nie schablonenmäßig auffaßen, fondern foll im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabe, im Intereffe der Schule und der Schülerinnen, stets darauf bedacht fein, ihr Beftes zu leiften.

Bu ihrer Wegleitung find im folgenden einige

Hauptaufgaben furg stiggiert.

Der Vorfteherin liegt unter Leitung des Schul= fomitees ob:

1. Die Berwaltung der Pflegerinnen= schule, und zwar besonders:

a. Hührung der Kontrollen über Gin= und Aus-tritt der Schülerinnen;

b. geordnete Aufbewahrung der Personalakten der

Schülerinnen; c. Ginkassierung des Schulgeldes beim Gintritt und Ablieferung an den Raffier;

d. Führung der Korrespondenz mit angemeldeten und ausgetretenen Schülerinnen;

Führung des Berzeichniffes über das Schulinventar;

Führung der Raffe für die täglichen Ausgaben. Aufsicht über die Hausordnung und Mithülfe beim Unterricht:

Vorbereitung des Unterrichtsmaterials nach Weisung der ärztlichen Lehrer;

Buteilung der Schülerinnen zu den prattischen

Dienstleiftungen; Begleitung der Schülerinnen bei Spitalbefuchen:

Leitung von Verbandübungen und praktischen Ubungen in der Krankenpflege, nach Maßgabe des Unterrichtsplanes;

e. Aufficht über die Bafche und Dienftkleidung der Schülerinnen.

3. Indibiduelle Erziehung der Schüle= rinnen in ethischer und beruflicher Sinsicht.

Dabei wird gewünscht und erwartet, daß, bei aller nötigen Disciplin, zwischen Vorstes herin und Schülerinnen mehr das Berhältnis bon Familiengliedern bestehe, und daß jene die mütterliche Vertraute jeder einzelnen Schii= lerin werde.

4. Leitung des Dienstes in der Spital: abteilung ber Pflegerinnenichule, genau nach ben Borschriften ber behandelnden Arzte:

a. Die Vorsteherin sorgt speciell dafür, daß die Kranfenpflege in dieser Abteilung von den Schülerinnen in regelmäßigem Wechsel, bei

Tag und bei Nacht, sorgfältig ausgeführt wird; b. sie hat die Effetten jedes Spitalpatienten so ausbewahren zu lassen, daß sie ihm beim Austritt in gehörigem Zustande übergeben werden fönnen :

c. fie fontrolliert die von ben Schülerinnen gu führenden Berzeichniffe der Patienten und die Krankengeschichten.

Bur gedeihlichen Erledigung ihrer Obliegenheiten ift ein mündlicher Verfehr zwischen der Vorsteherin, bem Schultomitee, den Spitalarzten und den Lehrern der Schule unumgänglich notwendig.

Solugbemerfungen.

Die fünftigen Schülerinnen ber Pflegerinnenschule seien hier ausdrücklich darauf aufmertsam ge= macht, daß der Beruf, welchen sie zu mählen geson-nen sind, fein leichter ist. Er stellt körperlich und geiftig große Unforderungen und verlangt viel Gelbit= verleugnung nnd Opferfreudigkeit. Wenn auch die Pflegerin ihres Lohnes wert ist, so darf sie doch nicht nur in der Grreichung einer möglichst hohen Bezahlung ihr oberstes Ziel erblicken, sonst werden ihr schwere Enttäuschungen nicht erspart bleiben und fie wird nie die innere Berufsfreudigfeit erlangen, welche die notwendige Vorbedingung einer richtigen Krankenpflege bildet.

53 muß betont werden, daß nur dann der Zweck der Pflegerinnenschule erreicht wird, wenn alle Schülerinnen in verträglichem Sinne die Ehre der Schule hochzuhalten und die gestellten Aufgaben in gemeinsamer Arbeit zu fördern aufs eifrigste bestrebt sind. Die freiwillige Unterordnung des eigenen Willens und persönlicher Ansichten zum Beften des Ganzen werden zur Erreichung des Zieles oft un=

bedingt notwendig werden.

Es darf nie vergeffen werden, daß in der Kran= fenpflege der Arzt die erste Autorität der guten Pflegerin ift, und daß ihr Stolz darin beftehen foll, Die berftändnisvolle Gehülfin des Arztes zu fein. Den Kranken gegenüber sei sie geduldig und auf-merksam, ohne ihnen gerade jede Laune zu befriedi-gen; sie sei mit ihnen heiter und fröhlich, doch ohne Ausgelaffenheit.

Eigene fleine Leiden und Berdrieglichkeiten foll man ihr nicht anmerken; sie übe sich vielmehr in der Selbstbeherrschung und bestrebe sich, jederzeit ein freundliches Gesicht zu zeigen. Über die Vorgänge im Hause, sowie über alles, was in der Ausübung des Berufes zu ihrer Kenntnis kommt, hat die Pflesgerin jedem Unberufenen gegenüber ftrengste Berschwiegenheit zu beobachten.

Außerdem aber braucht die Krankenpflegerin mehr als jeder andere Beruf einen Halt, der ihr zur Seite steht in der harten Schule des Lebens. Diesen Halt gibt den Diakonissen ihr Mutterhaus; den freien Pflegerinnen vom Roten Kreuz bietet ihn die Pflegerinnenschule. Aber die Schule bedarf dazu der eifrigen Mitarbeiter ihrer Zöglinge.

Die Gründung eines ichweizerischen Berbandes freier Pflegerinnen ift es, welche sie gemeinsam mit andern Organisationen ansstrebt. Nach dem Worte "Hilf dir selbst, dann hilft dir Gott!" sollen die freien Pflegerinnen zusammens fteben und mit Beihülfe ihrer Schulen einen die gange Schweiz umfaffenden Arbeitsnachweis, fowie eine Kranten= und Alterstaffe errichten.

Diejenigen aber, welche fich die Krankenpflege zum Lebensberuf zu erwählen gesonnen sind, machen wir schon jetzt darauf aufmerksam und laden sie ein, mitzuhelfen bei der Gründung und der Arbeit des Berbandes. Sie arbeiten damit in ihrem eigenften Intereffe.